Satzung
des „Netzwerk Erinnerung und Zukunft in der Region Hannover“ e.V.

Letzte Änderung der Satzung erfolgte am 25.08.2026

Präambel

Kernziel des Vereins ist die Förderung der zivilgesellschaftlichen Erinnerungsarbeit in der Region Hannover, indem er selbst und seine Mitglieder die Verbrechen des Nationalsozialismus ihres lokalen und regionalen Umfelds erforschen, dokumentieren und veröffentlichen. In Veröffentlichungen und Veranstaltungen gibt der Verein seine historischen Erfahrungen und Forschungsergebnisse an die derzeitige und spätere Generation weiter. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von historisch-politischer Bildung. Das Netzwerk leistet damit einen Beitrag für Demokratie und Menschenrechte.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Erinnerung und Zukunft in der Region Hannover“, im folgenden “Netzwerk” genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
2. Das Netzwerk hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

§2 Zweck des Netzwerks

1. Zweck des 'Netzwerks Erinnerung und Zukunft' ist:
   - die Vermittlung historisch-politischer Bildung durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Vorträgen, Fachtagungen, Seminaren und Schulprojekten,
   - die Erforschung und Dokumentation der Verbrechen des Nationalsozialismus im lokalen und regionalen Umfeld, insbesondere durch Archiv-Recherchen, Auswertung historischer Dokumente und Zeitzeugenbefragungen,
   - die Förderung des Toleranz-Gedankens auf allen Gebieten der Erinnerungskultur und der Völkerverständigung,
2. Das Netzwerk unterstützt die teilnehmenden Netzwerk-Mitglieder in ihrer Arbeit und in der Außenwirkung, z. B. durch
   - Informationen über die Aktivitäten zur Erinnerung lokaler und regionaler NS-Verbrechen
   - Mithilfe beim Gewinnen von Freiwilligen für künftige Aktivitäten durch Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aktivitäten

- Stärkung der Binnenwirkung (Gemeinsame Aktionen)
- Informationsaustausch
- Bündelung des zivilgesellschaftlichen Engagements, der politischen Lobbybildung und Vertretung, der Gremienarbeit
- Förderung und Weiterentwicklung der Erinnerungskultur in der Region Hannover (Gedenkstätten, Gedenkorte und Lernorte)
- Einwirkung auf privatrechtliche Nachfolger von Einzelpersonen, inhabergeführten Unternehmen, Kapitalgesellschaften zur Aufarbeitung von nationalsozialistischem Unrecht in den Betrieben
- Prävention, soziale pädagogische Aktionen
- Beteiligung an der Weiterentwicklung der Erinnerungsarbeit durch die Gebietskörperschaften, insbesondere der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch:
  - Gestaltung und Pflege des Internetauftritts
  - Veranstaltungskalender
  - Bücher, Broschüren
  - gemeinsame Veröffentlichungen
  - Pressearbeit

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Steuerbegünstigung

1. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Netzwerk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Netzwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Netzwerkvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Netzwerks unterstützen. Ebenso nicht rechtsfähige Arbeitsgruppen und Initiativen, die an einer Themenstellung i.S. der Präambel tätig sind.
2. Das Netzwerk besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmberechtigung und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung. Eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Darüber hinaus gibt es kooperative Mitglieder, die jedoch nicht dem Verein beitreten müssen.

4. Der Beitritt als Mitglied ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Aufgaben oder die Netzwerksinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Ausschluss eines Mitglieds bestätigt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Dem

   Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Netzwerksausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 und 3 haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§7 Organe des Netzwerks

Die Organe des Netzwerks sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder i. S. des § 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden darf. Ein Netzwerksmitglied kann maximal zwei Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal pro Jahr als Jahreshauptversammlung statt, bei der der Vorstand einen Jahresbericht abgibt, entlastet wird und der Vorstand gegebenenfalls neu gewählt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt für diesen Fall 14 Tage.
6. Anträge
   - Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat nachgereichte Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern ergänzend mitzuteilen.
   - Später eingehende Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung am selben Tag einladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind die Abstimmungen in Personalfragen geheim durchzuführen.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Das Protokoll wird jedem Mitglied spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.
10. Für Satzungs-Änderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Eine/Einer der Vorsitzenden deckt in ihrem/seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Die Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Darüber hinaus können 2 Beisitzer/innen beigeordnet werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kandidaten/innen für den Vorstand können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden und müssen sich persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes. Zu Entscheidungen mit finanzieller Wirkung ist die Zeichnung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes notwendig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Arbeitsgremien (z.B. zur Bewertung von Projekten) errichten und auflösen. Der Vorstand bestellt, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Beirat, die Mitglieder des Gremiums. Eine Netzwerksmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die zu bestellenden Mitglieder.
7. Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist berechtigt seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen.
11. Dem Vorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für Anstellungsverhältnisse. Sofern der Vorstand die/den Angestellte/n mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, ist er verpflichtet, für diesen eine Aufgabenbeschreibung zu verabschieden und die Aufgabenerledigung zu überwachen.
12. Vor Personaleinstellungen bildet der Vorstand eine Findungskommission. Sie besteht aus dem amtierenden Beirat und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Netzwerks. Die Findungskommission sucht geeignete Bewerberlinnen, sichtet Bewerbungen und schlägt dem Vorstand Kandidaten/innen vor. Der Vorstand beschließt über die Einstellung.

§10 Beirat

1. Der Vorstand bildet zwecks Sicherung der Netzwerkarbeit einen Förderbeirat. Diesem gehören der Vorstand sowie je eine von den Gebietskörperschaften entsandte/e Vertreter/in der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover an.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Beiratsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Beiratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Beirat kann dem Vorstand Einzelprojekte vorschlagen.

§11 Kassenprüfer

Sofern eine Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung oder einen Wirtschaftsplan entscheidet, hat sie zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Änderungen der Präambel, der Satzung oder der Zielsetzungen des Netzwerkszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs-Änderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den

stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und mit Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Netzwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.